

Erwerbstätigkeit

Auch wenn der Fokus des Studiums in der akademischen Ausbildung liegt, haben die meisten Studenten einen Nebenjob. Entweder um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder einfach um Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld zu sammeln. Minijob haben die meisten Studenten bestimmt schon einmal gehört, jedoch gibt es als Erwerbstätigkeit als Student einige Aspekte zu beachten. Im folgenden Kapitel findest du alle relevanten Informationen, die du in Betracht ziehen solltest, wenn du eine Nebentätigkeit anstrebst.



Sozialversicherungspflicht: Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind unter Umständen sozialversicherungspflichtig und müssen damit auch Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung zahlen. Dieser Betrag wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Studenten getragen. Die Versicherungspflicht ist davon abhängig, ob Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Frei von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ist eine Tätigkeit bei:

- *Ausschließlicher Beschäftigung in den Semesterferien,*
- *auf höchstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristeten Arbeitsverhältnissen (unabhängig von der Stundenzahl und von der Höhe des Entgeltes),*
- *einer Arbeitszeit bis zu 20 Stunden wöchentlich im Semester, mit Ausweitungsmöglichkeit dieser Beschäftigung lediglich in der vorlesungsfreien Zeit auf mehr als 20 Stunden.*



Rentenversicherung: Studenten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann versicherungsfrei, wenn sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Geringfügige Beschäftigungen sind erstens geringfügig entlohnte Beschäftigungen (weniger als 15 Stunden in der Woche, maximal 450 Euro im Monat) und zweitens kurzfristige Beschäftigungen (weniger als 70 Arbeitstage oder 3 Monate im Jahr). Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet.



Vorlesungsfreie Zeit: Für Jobs während der vorlesungsfreien Zeit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Keinen EINFLUSS auf diese Beurteilung haben die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes. Allerdings gilt die Versicherungsfreiheit nur so lange, wie der Student noch nicht als berufsmäßiger Arbeitnehmer anzusehen ist.



Im Hinblick auf Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt der Grundsatz: Versicherungsfreiheit besteht nur, wenn Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Das Bundessozialgericht hat hier als Entscheidungskriterium die wöchentliche Arbeitszeit herangezogen und dabei die Grenze bei 20 Stunden wöchentlich gezogen. Die Höhe des Verdienstes spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es sind also folgende Varianten denkbar:

- *Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche: Es besteht Versicherungsfreiheit.*
- *Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich: Es besteht Versicherungspflicht.*
- *Der Student hat im Laufe eines Jahres mehrere Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von jeweils mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt und ist mehr als insgesamt 26 Wochen beschäftigt: Es besteht Versicherungspflicht.*



Erwerbstätigkeit und BAföG: Wichtig ist es bei Nebeneinkünften zu beachten, dass diese zu einer KÜRZUNG von Leistungen nach dem BAföG führen können. Vereinfacht lässt sich hier sagen, dass ein Bruttoeinkommen von 5.416,32 € in zwölf Monaten bzw. 451,36 € anrechnungsfrei ist. Damit wird der Anspruch auf Leistungen nach BAföG nicht gekürzt. Zur Sicherheit sollten sich BAföG-Empfänger aber bei der Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit die „Unbedenklichkeit“ vom zuständigen BAföG-Amt bestätigen lassen.



Vorlesungsfreie Zeit: Für Jobs während der vorlesungsfreien Zeit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Keinen EINFLUSS auf diese Beurteilung haben die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes. Allerdings gilt die Versicherungsfreiheit nur so lange, wie der Student noch nicht als berufsmäßiger Arbeitnehmer anzusehen ist.